

ENDO-Verein e. V.
Holstenstraße 2, 22767 Hamburg
Tel: 040-32862646, Fax: 0 40-32862647

Eingetragen im Vereinsregister Hamburg Nr. 8384

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

ENDO-Verein e. V.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins, Verwendung der Mittel

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Ziel des Vereins ist es, bei der Heilung und medizinischen Rehabilitation Kranker und Behinderter zu helfen, insbesondere durch Förderung der medizinischen Forschung und Ausbildung auf den Gebieten des Stütz- und Bewegungsapparates und damit assoziierten Wissenschaftsbereichen aus der Grundlagenforschung sowie die Förderung, der diese Forschung lenkenden ENDO-Stiftung.

(2)

Der Verein ist berechtigt, eine gemeinnützige Stiftung zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Absatz 1 zu gründen. Der Verein ist berechtigt, bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 mit der Stiftung zusammenzuarbeiten oder diese Aufgaben auf die Stiftung zu übertragen. Zuletzt ist der Verein gehalten, Mittel, die aus Zuwendung von Todes wegen stammen und bei denen der Erblasser keine Verwendung für den laufenden Aufwand vorgeschrieben hat, sowie Zuwendungen, bei denen der Zuwendende ausdrücklich erklärt hat, dass sie zur Ausstattung der Körperschaften mit Vermögen oder zur Erhöhung des Vermögens bestimmt sind, im Wege einer Zustiftung an die vom Verein gegründete gemeinnützige Stiftung weiterzuleiten.

(3)

Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Anspruch auf Erstattung eingezahlter Beträge noch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Als Mitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und juristische Personen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

(2)

Personen, die die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

(1)

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung, die dem Vorstand sechs Monate vorher zugehen muss.

(2)

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a) durch den Vorstand, wenn es den fälligen Beitrag nach der zweiten schriftlichen Aufforderung und schriftlicher Androhung des Ausschlusses nicht innerhalb eines Monats entrichtet,
- b) durch die Mitgliederversammlung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1)

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder müssen Leitende Ärzte der ENDO-Klinik sein oder gewesen sein.

(2)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende muss ein Arzt sein.

§ 8

Aufgaben und Beschlussfassung des Vorstandes

(1)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet insbesondere das Vereinsvermögen. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet werden. Die Einladung soll in der Regel schriftlich erfolgen und den Gegenstand der Beschlussfassung angeben.

(4)

Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel seiner Mitglieder anwesend sind. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben oder ein anderes Vorstandsmitglied bevollmächtigen.

(6)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7)

Eine Vorstandssitzung ist nicht erforderlich, wenn mindestens drei Viertel der Vorstandsmitglieder einem Beschluss schriftlich, mündlich oder fernmündlich zustimmen.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und zwar mindestens einmal im Jahr. Zur Einberufung ist auch der Vorsitzende des Vorstandes – bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – allein berechtigt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich – unter Angabe des Grundes – verlangt. Die Einladung muss schriftlich erfolgen und den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag zugehen; die Tagesordnung ist mitzuteilen.

(2)

Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

(4)

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(5)

Hat bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(6)

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
3. Wahl des Vorstandes.
4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Auflösung

(1)

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen (§ 9 Absatz 2).

(2)

Bei der Aufhebung oder Auflösung des Vereins fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der ENDO-Stiftung, Hamburg, zu, mit der Auflage, dies zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Dies gilt auch bei Wegfall des gemeinnützigen Vereinszweckes.